



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Rechtsfrage beim Uebergange in den sozialistischen Staat.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

unglücklichen Kriegen gegen Rom der Miethstruppen, und die hellenischen Italiker endlich, Tarent voran, stützten sich fast ausschließlich auf Bandenführer und Söldnerhaufen des östlichen Mutterlandes. Man darf sich nicht täuschen lassen durch den Königsnamen der Männer, die im Solde Tarent's gefochten. Archidamos von Sparta, Alexandros, der Bruder der Königin Olympias von Makedonien, ja endlich die glänzende Gestalt des ritterlichen Epeirotenkönigs Pyrrhos selbst — sie alle sind doch nicht mehr oder weniger als Condottieren. Wahrlich: nicht nur eine Machtfrage, sondern ein Gegensatz tiefwurzelnder Prinzipien kommt in den Schlachten zwischen Pyrrhos und Rom zu weltgeschichtlichem Austrag. „Hier zuerst“ sagt Mommsen „wird der Kampf zwischen Söldnerarmee und Bürgerheer, zwischen Phalanx und Legion, zwischen Heerkönigthum und Senatorenregiment, zwischen individuellem Talent und nationaler Kraft, zwischen Hellas und Rom großartig durchgefochten.“

## Die Rechtsfrage beim Uebergange in den sozialistischen Staat.\*)

In seiner Reichstagsrede vom 18. April 1877 empfahl Herr Bebel den Abgeordneten Schäffle's „Quintessenz des Sozialismus“ zur Lektüre, da diese Schrift in der That die Quintessenz der sozialistischen Anschauungen enthalte und also geeignet sei, der bei der Mehrheit der Redner vorherrschenden „emineten Unkenntniß in Bezug auf die sozialdemokratischen Bestrebungen“ abzuhelfen.

Jedenfalls ist das lesende Publikum Deutschland's dem Wunsche des sozialistischen Parlamentsmitgliedes in hohem Grade nachgekommen. In verhältnißmäßig kurzer Zeit ist jene Schrift des bekannten Nationalökonomens in vielen Tausenden von Exemplaren selbst in Kreise gedrungen, welche bisher der sozialistischen Literatur völlig verschlossen waren.

Und nicht ohne Grund hat sie diese weite Verbreitung erfahren. Schäffle hat in ihr mit großer Literaturkenntniß, mit reicher Gedankenarbeit ein wissenschaftlich leidlich begründetes und doch ziemlich gemeinverständliches Bild von den volkwirtschaftlichen Konsequenzen des neuesten Sozialismus zu geben versucht. Besser als je ein Sozialist es vermochte, schildert er in großen Zügen die ungeheuren Umwälzungen, welche die Durchführung der sozialistischen

\*) Der Artikel war uns schon vor dem 2. Juni d. J. zugegangen. D. Red.

Theorien für die Gestaltung des menschlichen Wirthschaftslebens, für den Prozeß der Gütererzeugung, des Güterumsatzes und der Gütervertheilung zur Folge haben würden. Er abstrahirt zu diesem Zweck aus der sozialistischen Literatur deren oberstes Prinzip, die Verwandlung des Privateigenthums an Produktivkapitalien in gesellschaftliches Eigenthum, und aus diesem obersten Prinzip zieht er mit großer Klarheit nach allen Seiten hin die Konsequenzen, gleichviel ob die sozialistischen Parteiführer selbst dieselben gezogen haben oder auch nur ahnen. Diese Untersuchungen sind um so dankenswerther, je weniger die sozialdemokratische Literatur über die positiven Ziele der Bewegung klaren Aufschluß giebt. Selbst das wissenschaftliche Hauptwerk der deutschen Sozialdemokratie, das „Kapital“ von Karl Marx, beschränkt sich auf eine dialektisch gewandte, aber auf falschen Definitionen der nationalökonomischen Grundbegriffe beruhende Kritik der Produktionsverhältnisse in der heutigen Gesellschaftsordnung. Die große Zahl der kleineren sozialistischen Agitations- und Hefeschriften vollends gibt nur selten einmal eine Andeutung über die Ausführung der positiven Seite ihres Parteiprogrammes, und in diesen Angaben widersprechen sich die einzelnen Schriften zum großen Theil noch untereinander.

An sich müßte daher das Erscheinen der Schäßle'schen Schrift auch den Gegnern der sozialistischen Anschauungen erwünscht sein, da sie eine wesentliche Lücke unserer Kenntniß ausfüllt über das, was der Sozialismus grundsätzlich wollen muß. Aber nicht ohne guten Grund hat Bebel die Schäßle'sche Broschüre von der Tribüne des Reichstags herab empfohlen, und nicht ohne Grund hat die vortrefflich organisirte sozialistische Kolportage sich ihrer bemächtigt. Leider muß konstatiert werden, daß Schäßle in dieser Schrift entgegen den früher von ihm vertretenen Ansichten einen dem Sozialismus prinzipiell geneigten Standpunkt eingenommen hat. Die große Mehrzahl der Leser hat sich mit derartigen Untersuchungen wenig beschäftigt und ist daher nicht im Stande, diese mit der äußersten Sorgfalt und Geschicklichkeit abgewogenen und durchgefeilten Auseinandersetzungen mit der nöthigen Kritik aufzunehmen. Sie wirken um so verführerischer, grade weil sie in ihrer objektiven Form des rein subjektiven und oft gehässigen Tons entbehren, durch welchen die sozialistischen Schriften nicht zu ihrer Partei gehörende gebildete Leser in der Regel von vornherein gegen sich einnehmen.

Es scheint daher angemessen, vor einem größeren Leserkreise zunächst diejenige Frage mit steter Berücksichtigung des Schäßle'schen Buches kritisch zu untersuchen, welche den Ausgangspunkt bei einer leidenschaftslosen Betrachtung der sozialistischen Theorien bilden muß — wir meinen die Frage nach dem Recht beim Uebergang in den sozialistischen Staat.

Bekanntlich gipfeln die sozialistischen Theorien in dem Satze, daß alle

jetzt im Privatbesitz befindlichen Produktivkapitalien (der gesammte Grund und Boden, alle Fabriken und Werkstätten, alle Maschinen und Werkzeuge, alle Werthpapiere und Ersparnisse, die vorhandenen Rohstoffe, Transportmittel, Vieh u. s. w.) in den Gesellschaftsbesitz, in den Besitz des durchaus gleichheitlich organisirten Staates übergehen sollen. Die Staatsregierung würde dann die gesammte nationale Güterproduktion in ihrer Hand haben, ähnlich wie jetzt das Direktorium einer großen Aktienfabrik die Produktion eines weit engeren Kreises leitet. Es würde aller Handel, alle freie Konkurrenz aufhören, indem der Staat durch seine Beamten auch das ungeheure Werk der Vertheilung des Gesammtprodukts unter die einzelnen Unterthanen nach einem einheitlichen Maßstabe vornehmen ließe.

Wir wollen hier zunächst nicht untersuchen, ob ein so organisirter Staat überhaupt existiren kann, ob, wenn er möglich sein sollte, die Einführung dieser allgemeinen Bevormundungsanstalt mit ihrer zahllosen Bureaukratie einen Fortschritt gegenüber den jetzt bestehenden Zuständen und nicht vielmehr einen Rückfall in die schlimmsten Zeiten des Despotismus und der Unkultur darstellen würde. Vielmehr wollen wir hier nur die Frage betrachten, welches Recht denn der Staat hätte, den Einzelnen den größten Theil ihres Vermögens zu konfisziren?

Nach der jetzt bestehenden Rechtsordnung garantirt der Staat den ungestörten Genuß seines Besitzes einem Jeden, welcher denselben nicht widerrechtlich erworben hat. So ist das Privateigenthum und in noch erhöhtem Maße das Erbrecht der mächtigste Hebel zur Erzielung einer gesteigerten Wirthschaftlichkeit, der Sparfamkeit und des Fleißes, da ein Jeder sich bewußt ist, daß die Früchte seiner Mühen auch wirklich ihm selbst und denen, die ihm am nächsten stehen, zu Gute kommen werden.

Freilich giebt es in allen zivilisirten Staaten der Neuzeit ein Expropriationsrecht des Staates. Die Staatsgewalt ist befugt, den Einzelnen zur Abtretung gewisser für das Gemeininteresse nothwendiger Objekte zu zwingen — aber nur gegen vollkommenen Ersatz für den Werth des abgetretenen Gegenstandes und für das sonstige Interesse des bisherigen Besitzers an dem Behalten seiner Sache.

Ganz unzweifelhaft darf die Staatsgewalt, wenn eine höhere sittliche oder ökonomische Rücksicht es erheischt, auch ganzen Kategorien von Vermögensobjekten die ihnen bisher inwohnende Qualität nehmen, Objekte von Privatrecchten zu sein. Aber selbstverständlich ist er den bisherigen Berechtigten für die Aufhebung dieser Rechtsverhältnisse zu vollem Schadenersatz verpflichtet. Solange die Sklaverei in den Kolonien der europäischen Kulturstaaten noch bestand, konnten Menschen gleich leblosen Sachen und Thieren Objekte der

Vermögenngsgewalt eines Anderen sein. Als die Träger der Staatsgewalt, von der tiefen Unwürdigkeit und Unsittlichkeit eines solchen Verhältnisses durchdrungen, die Sklaverei abschafften, waren sie vollständig im Recht. Mit nicht minder gutem Recht konnten aber die Sklavenbesitzer vollen Ersatz für den Werth verlangen, den die Sklaven für sie hatten. Denn sie hatten, gestützt und im Vertrauen auf die bestehenden Staatsgesetze das Eigenthum an ihnen gültig erworben. Dieser korrekte Standpunkt ist auch in der That in den Kolonien mehrerer europäischer Staaten strikt durchgeführt worden.

Als in der Neuzeit die alten privatrechtlichen Frohnden und Zehnten in Folge der veränderten ökonomischen Verhältnisse die gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung der Gesamtheit hinderten, hob man sie auf. Durch das Dazwischentreten des Staates aber wurde es möglich, daß die bisherigen Berechtigten anstatt derselben Kapitalien oder Rentenbriefe erhielten, deren jährlicher Zinsbetrag dem Werthe der aufgehobenen Leistungen entsprach.

Ein schreiendes Unrecht aber würde es sein, wollte der sozialistisch gewordene Staat den weitaus größten Theil der bisherigen privaten Vermögensobjekte seinen rechtmäßigen Besitzern wider ihren Willen entziehen, ohne ihnen ihr Interesse voll zu vergüten. Man denke sich z. B. zwei Männer mit gleichem Einkommen, von denen der Eine seine Einnahmen verjubelte, der Andere vielleicht sich das Geld vom Munde abdarbte, um sich selbst ein sorgenfreies Alter, seinen Kindern die Mittel zu einer guten Erziehung zu verschaffen. Der Letztere hat sich im Vertrauen auf die bestehende Rechtsordnung Opfer auferlegt, die mit der Konfiskation der privaten Produktivkapitalien vergeblich dargebracht sein würden. Denn mag nun die Vertheilung der Genußmittel im sozialistischen Staat nach dem Bedarf oder nach dem Arbeitsertrag der Einzelnen geschehen — immer würde er ebensoviel bekommen, wenn er sich jene Entbehrungen nicht auferlegt hätte.

Wenn also nicht nachgewiesen werden kann, daß der sozialistische Staat im Stande ist, die privaten Produktivkapitalien ihrem vollen Werth entsprechend abzulösen, so ist vom Standpunkt des Rechts wie der Billigkeit die Konfiskation derselben, und damit die ganze Einführung des sozialistischen Staates ein Unding.

Die ungeheure Rechtsverletzung, welche in einer einfachen Konfiskation der privaten Produktivkapitalien durch den Staat liegen würde, hat selbst einige Sozialisten stutzig gemacht. Auch Schäffle hilft sich in seiner Quintessenz des Sozialismus über die Rechtsfrage damit hinweg, daß er die jetzigen Kapitalbesitzer durch eine 30—50 Jahre lang dauernde jährliche Zahlung von Genußmitteln entschädigen will. Eine Familie, die jetzt z. B. eine Million Mark an Grundstücken besitzt, soll vielleicht 40 Jahre lang an Lebensmitteln, Klei-

dern, Hausrath, Luxusgegenständen jährlich eine Rate im Werthe von 25,000 Mark erhalten. Eine solche Familie „wäre also in der Lage, reichlichst zu genießen und zu — verschenken. Aber sie könnte nicht mehr kapitalisiren, ihren Ueberfluß nicht mehr in Rentenquellen verwandeln, sie wäre selbst bei intaktem Vererbungsrecht in 2—3 Generationen auf persönliche Arbeit, wie jede andere Familie, angewiesen.“

Entspricht nun eine derartige Ablösung durch Genußmittelnraten dem Werthe, welchen die Kapitalien für ihre Eigenthümer haben? Das Interesse derselben an dem Besitze ihrer Kapitalien ist rein wirtschaftlich betrachtet ein doppeltes. Einerseits können sie im Bedarfsfall den Grundstock des Vermögens angreifen, welcher ihnen dergestalt als Nothpfennig dient, andererseits ziehen sie daraus Jahr für Jahr eine Quantität Früchte oder Zinsen, welche sie nach Belieben verbrauchen oder wiederum zinsbar anlegen können. Nach Schäßfle würden sie allerdings für den Grundstock des Vermögens durch eine Reihe von Ratenzahlungen entschädigt werden. Da sie dieselben aber im besten Falle nur binnen kurzer Frist verzehren, nicht aber zinsbar anlegen können, so würde ihnen der wichtigste Theil ihrer Vermögensrechte, die Rente, die sie alljährlich aus dem intakt bleibenden Vermögen ziehen, ohne jegliches Entgelt vom Staate genommen werden. Während jetzt der Besitzer von Grundstücken oder Werthpapieren im Betrage von einer Million Mark bei dem niedrig bemessenen Zinsfuß von 4 % jährlich 40,000 Mark einnimmt, so lange er lebt, und nach seinem Tode seine Erben die 40,000 Mark bekommen, ohne daß die Substanz des Vermögens irgendwie angegriffen würde, bekäme er nach Schäßfle etwa 40 Jahre lang jährlich 25,000 Mark. Nach Ablauf dieser 40 Jahre erhält er weiter gar Nichts an Kapital oder Zinsen. Und das soll eine volle und gerechte Ablösung sein!

Dürfen wir denn aber überhaupt auf die Zahlung auch nur einer solchen durchaus ungenügenden Entschädigung rechnen? Auch dem vertrauenseligsten Geiste muß es nachgerade klar sein, daß die gegen die „kapitalistischen Blut-sauger“ Jahrzehnte hindurch systematisch fanatisirten Massen niemals den Besitzenden von heute den bedeutenderen Theil der gesellschaftlichen Genußmittel für eine Reihe von Jahren zuwenden würden, wenn sie endlich das geträumte goldene Zeitalter der Freiheit, Gleichheit und des Ueberflusses erreicht zu haben glauben. Wie die Dinge jetzt liegen, ist eine Verwirklichung des sozialistischen Zukunftsstaats nur auf dem Wege einer sozialen Revolution, eines langen furchtbaren Ringens zwischen Besitzlosen und Besitzenden zu erwarten, von dem die Gräuelpariser Kommune nur eine schwache Vorahnung geben. Selbst wenn die sozialistischen Führer in den Zeiten des erbittertsten Bürgerkrieges eine Mäßigung bethätigen sollten, von der sie bis jetzt

in der Zeit des inneren Friedens keine Proben abgelegt haben — würden unmittelbar nach einem solchen Kampf bis aufs Messer die bethörten Massen dahin zu bringen sein, daß sie den unter Strömen von Blut besiegten Gegnern nicht nur das Leben, sondern auch auf eine Reihe von Jahren hinaus eine bevorzugte soziale Stellung einräumten? In der That glaubt das auch Schäffle selbst nicht. An einer Stelle (S. 18) spricht er von der Geneigtheit des Sozialismus, „den jetzigen Privateigenthümern, wenn diese sich nur gutwillig expropriiren ließen, eine Ablösungszuschädigung zu leisten.“ Wenn sie nur gutwillig sich expropriiren ließen! Aber daß sie nicht gutwillig ihr rechtmäßiges Eigenthum für ein durchaus präkäres, ungenügendes Äquivalent hingeben werden, ist so sonnenklar, daß es keines weiteren Beweises bedarf.

Wird ein schreiendes Unrecht etwa dadurch zum Recht, daß es gewaltsam durch Mord und Todtschlag ins Werk gesetzt wird? Und doch verliert Schäffle über die Rechtsfrage in diesem, praktisch einzig möglichen Fall kein Wort!

Wir haben gesehen, in wie hohem Grade es unwahrscheinlich ist, daß der von den Sozialdemokraten geplante Umsturz unserer heutigen Gesellschaftsordnung friedlich und ohne Blut bewerkstelligt werden würde. Aber um alle Möglichkeiten zu erschöpfen, wollen wir einmal annehmen, daß dieser kaum denkbare Fall wirklich eintrete. Auch dann würde es den Leitern des sozialistisch gewordenen Staates aus wirthschaftlichen wie aus politischen Gründen geradezu unmöglich sein, jene projektirte und wie wir gesehen haben, völlig ungenügende Ablösung wirklich durchzuführen, selbst wenn sie den ernststen Willen dazu hätten. Bekanntlich vermehrt sich die Bevölkerungszahl aller europäischen Staaten alljährlich, und zwar die Deutschland's in besonders hohem Grade. Der dadurch verengte Nahrungsspielraum kann nur in der Weise wieder erweitert werden, daß zu den schon vorhandenen Produktivkapitalien neue hinzukommen. Da die Bodenfläche nicht beliebig vermehrbar ist, so muß auf die Landwirthschaft immer mehr Kapital und Arbeit aufgewandt werden in Gestalt von Drainirungen, künstlichen Düngmitteln, landwirthschaftlichen Maschinen u. s. w. Da auch der so gesteigerte Ertrag der Landwirthschaft in den höher kultivirten Ländern die fortwährend steigende Bevölkerung nicht zu ernähren im Stande ist, so muß immer mehr Getreide u. s. w. aus dem Ausland eingeführt werden. Um die Mittel zum Ankauf desselben zu gewinnen, muß die Produktivität und die Exportfähigkeit der heimischen Industrie durch Errichtung neuer Fabriken, Einführung neuer Maschinen fort und fort erhöht werden. Der Güteraustausch (Handel) muß durch Anlegung neuer Verkehrswege, durch Eisenbahn-, Kanal- und Hafenhauten, durch Stromregulirungen befördert werden.

Zu allen diesen Zwecken bedarf es des Kapitals und der Arbeit. Die Zahl der vorhandenen Arbeiter (im weitesten Sinne!) wächst mit der Bevölkerungsziffer. Damit aber das zahlreicher werdende Volk nicht verarme und in immer größeres Elend gerathe, bedarf es auch einer Zunahme der Kapitalien. Diese geschieht in der heutigen Gesellschaft vornehmlich dadurch, daß die „kapitalistischen Plusmacher“ einen Theil ihrer Einnahmen nicht verzehren, sondern zum Vortheil nicht nur ihrer eigenen Tasche, sondern auch der Gesamtheit und insbesondere der arbeitenden Klasse wieder produktiv anlegen. Wollte nun der sozialistische Staat in jener Uebergangsperiode von 30—50 Jahren ihnen den größeren Theil ihrer bisherigen Einnahmen (in dem früher von uns erwähnten Beispiel  $62\frac{1}{2}\%$  derselben) in Genußmittelraten weiterzahlen, so würde die Höhe der unproduktiven Konsumtion gesteigert, der Volkswohlstand auf die Dauer, ganz abgesehen von den Wirkungen der sozialistischen Gesellschaftsverfassung, ruiniert werden. Denn die produktive Verwendung jener Ablösungsraten würde ja verboten und, wenigstens nach Schäßle, auch völlig unmöglich sein.

Es würde der Fall eintreten können, daß im Staate der sozialen Gleichheit solche „Ratenempfänger“ Genußmittel, die sie selbst nicht mehr konsumiren könnten, unbenutzt zu Grunde gehen ließen, während viele ihrer Mitbürger sie sehr gut gebrauchen könnten. Wahrscheinlich würde man sie dann zwingen, ihren Ueberfluß zu „verschenken“. Aber ein Verfahren, wobei man mit der einen Hand giebt und mit der andern wieder nimmt, wäre in der That eine klassische Ablösung!

Ein freiwilliges Verschenken wiederum hätte seine sehr bedenkliche Seite für den sozialistischen Staat. In den ersten Jahrzehnten würde es sicher eine starke Partei in demselben geben, welche die Rückkehr zu der alten Gesellschaftsordnung wünschte. Das Gros der bisherigen höheren Stände würde gar bald durch Millionen bisheriger Kleinbürger und Handarbeiter verstärkt werden, die ihre in der Regel selbst über das Maß dessen, was einem Marx u. s. w. möglich scheint, weit hinausgehenden utopistischen Ideale nicht verwirklicht sähen. Wäre es bei solchen Zuständen den bisherigen Reichen möglich, diese Partei unter den Massen durch freigebige Spenden von Genußmitteln zu verstärken, so nähme der sozialistische Staat gar bald ein Ende mit Schrecken.

Die projektierte Ablösung der privaten Produktivkapitalien ist also nicht nur durchaus ungenügend, sondern auch unter allen Umständen unausführbar. In der That ist sie auch für die sozialistische Partei nur dazu auf dem Papiere vorhanden, um Leuten, die noch einiges Rechtsgefühl haben, ihre Bedenken gegen den großartigen Raubplan wegzueskamotiren. Herr Bebel sagt sogar von dieser Ablösung in der oben erwähnten Reichstagsrede vom 18. April 1877 gar Nichts. Er thut so — und das ist freilich das Bequemste zur Beseitigung

der unangenehmen Frage — als ob die Besitzenden von heute überhaupt kein Recht auf ihren Besitz hätten. Er sucht zur Bekräftigung seiner Behauptungen nachzuweisen, daß wirklich Staaten in der Neuzeit Vermögenskonfiskationen ohne Entschädigung vorgenommen hätten. Wir wollen ihm noch mehr zugestehen. Es wird nicht bloß in vereinzeltten Fällen das Eigenthumsrecht verletzt, sondern tagtäglich geraubt und gestohlen. Aber das begründet in unseren Augen noch kein Recht, zu rauben und zu stehlen.

## Die Pariser Weltausstellung.

Von Adolf Rosenberg.

### 5. Die Kunst in Frankreich. — Die französische Historienmalerei.

Die Kunst nimmt heute in dem Kulturleben Frankreichs eine Stellung ein, die ungefähr derjenigen entspricht, welche sie im alten Griechenland in den Zeiten des Perikles oder im Zeitalter der italienischen Renaissance innegehabt hat. Gepflegt und gehätschelt von der Regierung, getragen von dem Verständnis, von der Liebe, ja bisweilen von der leidenschaftlichen Parteinahme eines gebildeten Volkes kann sie sich, im vollsten Bewußtsein, daß sie einen der wichtigsten Faktoren im Kulturleben ihrer Nation bildet, frei, ungehindert und von reichen Mitteln unterstützt, entfalten. Wenn der Staat, die Kirche und die Municipalitäten vorzugsweise für ihre Zwecke die Malerei großen Stils, die religiöse und die Historienmalerei, unterstützen, so darf sich der Pariser Porträtmaler — denn wie für die Politik ist auch für die Kunst Paris Frankreich —, der Genre- und Landschaftsmaler an die Crème einer internationalen Gesellschaft wenden, die ihre Reichthümer in Paris genießt und auch ihrerseits die Protektion der Kunst übernimmt. Bei einer Vergleichung französischer und deutscher Verhältnisse, namentlich wenn man das Absatzgebiet beider Nationen in Anschlag bringt, darf man diese sehr wichtige Thatsache, die von größter Tragweite ist, nicht außer Acht lassen. Der französische Buchhändler, der Kunstindustrielle, der Maler darf bei seinen Spekulationen die ganze Welt als Konsument in Rechnung ziehen, während die Deutschen bis jetzt nur eine sehr beschränkte Anzahl von Nationen für ihr Absatzgebiet gewonnen haben. Ein nennenswerther Export deutscher Gemälde insbesondere findet nur nach Amerika statt.